

Zeitschrift: Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design
Herausgeber: Hochparterre
Band: 29 (2016)
Heft: 3

Artikel: Krach um Bill-Stuhl
Autor: Hornung, René
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-632866>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Krach um Bill-Stuhl

Der Kreuzzargenstuhl und der HfG-Barhocker von Max Bill gehören zur Geschichte des Schweizer Designs. Doch wer sie produzieren darf, wird vor Gericht verhandelt.

Text: René Hornung, Foto: Istvan Balogh



Wer darf diese Stühle produzieren? Max Bills Kreuzzargenstuhl gibts sowohl von Horgenglarus als auch von Wohnbedarf.

Der Kreuzzargenstuhl von Max Bill heisst wegen seiner fliegenden Sitzfläche und der geschwungenen Rückenlehne auch «Papillon». Seit 1951 wird das charakteristische Modell, dessen Zargen unter der Sitzfläche im Kreuz verbunden sind, von Horgenglarus produziert. Die Firma stellt seit 1955 auch Max Bills HfG-Barhocker her. Bill und Horgenglarus – das schien bis vor Kurzem gut zu passen.

Doch auf Ende 2011 kündigte die «Max, Binia + Jakob Bill Stiftung» den Lizenzvertrag. Sie war nach fast sechzig Jahren Zusammenarbeit mit der Qualität und der Zahlungsweise des bisherigen Herstellers nicht mehr zufrieden. Seither darf Wohnbedarf die Stühle herstellen. Trotzdem baut und verkauft der Glarner Produzent die zwei Modelle weiter. Deshalb gibt es den Kreuzzargenstuhl zurzeit von zwei Herstellern: von Horgenglarus und von WB Form, einer Schwestergesellschaft des Zürcher Einrichtungshauses Wohnbedarf.

Weil Horgenglarus den Kreuzzargenstuhl und den Barhocker weiter produziert und verkauft, hat die Bill-Stiftung gegen den früheren, langjährigen Geschäftspartner geklagt, das Unternehmen verletze das Urheberrecht. Die Stiftung forderte, dass Horgenglarus die Produktion und den Verkauf einstelle, und verlangte mindestens 100 000 Franken Schadenersatz. Vergleichsverhandlungen blieben erfolglos.

Für den Rechtsanwalt der Bill-Stiftung war die Ausgangslage klar: Die Möbelfabrik beute den guten Ruf von Max Bill aus. Doch der Markt erwarte, dass Designmöbel authentisch seien und dass das Original nur von lizenzierten Herstellern produziert werde. Die aktuelle Situation führe zu Verunsicherung. Selbst Fachleute wüssten heute nicht, welches der echte Kreuzzargenstuhl sei.

Der Wert eines Namens

Der Streit dreht sich im Kern um das Urheberrecht. Der Rechtsanwalt von Horgenglarus argumentierte, dass sich Max Bill damals nicht um die Umsetzung seiner Entwürfe gekümmert habe. Die Stuhlfabrik habe an den Prototypen mitgearbeitet und eigene Teile zur Verfügung gestellt. Komme dazu, dass die Entwürfe auch in den Fünfzigerjahren nicht wirklich neu gewesen seien. Wenn das Schweizer Urheberrecht Individualität verlange – im Gesetzestext heisst es «eine geistige Schöpfung mit indivi-

duelliert. 1964 hatte Max Bill zusammen mit Horgenglarus das Modell für die «Bar du Théâtre» der Expo 64 überarbeitet. Es bekam eine gepolsterte Sitzfläche. Die Fussstütze liegt seither innen an den drei Beinen.

Ein Gutachten spricht von aussergewöhnlichen Entwürfen.

Da war die Bill-Stiftung allerdings anderer Meinung: Sie legte zum Kreuzzargenstuhl und zum HfG-Barhocker – entworfen für die Hochschule für Gestaltung, Ulm (HfG) – ein selbst in Auftrag gegebenes Gutachten vor. Es hält fest, dass die beiden Modelle in den Fünfzigerjahren alles andere als «gewöhnliche» Entwürfe waren. Die Stühle, die beide inzwischen als Klassiker gelten, seien damals tatsächlich neu gewesen und wiesen die vom Urheberrecht verlangte «Individualität» auf.

Sechzig Jahre lang Lizenzen bezahlt

Auf dieses Gutachten dürfe man nicht abstellen, konterte der Anwalt der Möbelfabrik: Zwischen dem Gutachter und der Bill-Stiftung bestünden enge Verbindungen. Weil das Urheberrecht nicht den Urheber und auch nicht das Renommee von Max Bill, sondern dessen Werk schütze, greife die Klage der Bill-Stiftung nicht. Es seien ja auch Kopien mit kleinen Abweichungen erlaubt. Das sei letztlich im Interesse des Marktes, denn nur so entstehe Wettbewerb und Innovation.

Der Anwalt der Bill-Stiftung konterte: Die Tatsache, dass die Urheberrechtsfrage bisher nie geprüft worden sei, sei kein Hinweis darauf, dass die Rechte für die beiden fraglichen Modelle bei Horgenglarus lägen. Im Gegenteil: Fast sechzig Jahre lang habe Horgenglarus ja Lizenzgebühren bezahlt und damit Max Bill respektive dessen Rechtsnachfolger als Inhaber der Urheberrechte anerkannt. Es sei auch nicht zulässig, nachträglich zu argumentieren, die Möbelfabrik habe an der Entwicklung mitgewirkt. Es gehe nicht um die Einzelteile, sondern um das Werk als Ganzes.

Unklar blieb im Prozess, welche wirtschaftliche Bedeutung der Kreuzzargenstuhl und der Barhocker für Horgenglarus haben und ob die Fortsetzung der Produktion trotz Lizenzkündigung etwas mit den neuen Eigentümern des Unternehmens zu tun hat: 2012 übernahm die Investorengruppe der Von-Nordeck-Holding das Werk und rettete damit die Produktion in Glarus.

Im Aktienübernahmevertrag gebe es eine Klausel, die den vorhergehenden Besitzer, Markus Landolt, zu einer Millionenzahlung verpflichte, falls wichtige Produkte nicht mehr weiter hergestellt werden können. In der Gerichtsverhandlung sagte der Anwalt der Möbelfabrik allerdings, die zwei Modelle generierten keine nennenswerten Umsätze und der Name Bill komme in dieser Schadenersatzklausel im Aktienübernahmevertrag nicht vor.

Verhandelt wurde der Streit vor dem St. Galler Handelsgericht. Weil die umstrittenen Modelle im Internet angeboten werden, können die Parteien ein Gericht frei wählen. Die St. Galler Handelsrichter gelten in solchen →

Das Urheberrecht verlangt «eine geistige Schöpfung mit individuellem Charakter».

duellem Charakter» –, dann müsste ein Stuhl absolut neu sein, um geschützt zu werden. Das aber sei bei Max Bills Entwurf nicht der Fall gewesen: Zahlreiche Elemente des Kreuzzargenstuhls habe es damals schon gegeben, etwa die fliegend anmutende Sitzfläche und die gebogene Rückenlehne. Die geschwungenen Kanten passten auch gar nicht in Max Bills streng geometrisches Schaffen, meinte der Anwalt in seiner formalästhetischen Analyse.

Erst recht unklar sei das Urheberrecht der Bill-Stiftung am dreibeinigen Barhocker, wie er heute produziert wird. Das Original von 1955 hatte eine hölzerne Sitzfläche. Die ringförmige Fussstütze war aussen an den drei Beinen

→ Fragen als besonders kompetent. Sie mussten schon den Streit um die Nespresso-Kapsel-Nachahmungen oder eine Kopie des Tripp-Trapp-Kinderstuhls beurteilen.

Im Streitfall um die beiden Stuhlmodelle von Max Bill aber sahen sich die Richter noch nicht in der Lage, ein Urteil zu fällen. Man kenne sich im Möbeldesign nicht genug aus, sagten sie und bestellten eine Expertise. Ein Münchner Experte soll nun beurteilen, wie aussergewöhnlich die beiden Entwürfe in den Fünfzigerjahren waren – eine Voraussetzung für einen urheberrechtlichen Schutz.

Dem Gericht fehlte das Fachwissen. Es bestellte eine neue Expertise.

Hat Max Bill einen neuen Stil begründet? Sind die beiden Stuhlmodelle wirklich so aussergewöhnlich, und haben sie die nötige Individualität? Oder handelt es sich um handwerkliche Lösungen? Weil die beiden Parteien die Möglichkeit bekommen haben, den Fragenkatalog zu ergänzen, wird es noch Monate dauern, bis der Fall einen Schritt weiter ist. So lange wird es den Kreuzzargenstuhl und den HfG-Barhocker sowohl von Horgenglarus als auch von Wohnbedarf geben. Wir bleiben dran. ●

Kommentar

Wer hats erfunden?

Muss uns interessieren, wer die Dinge entworfen hat, die wir tagtäglich benutzen? Nein, sagen die einen. Geräte müssen funktionieren, Möbel ihren Zweck erfüllen. Der Rest ist Firlefanz. Doch, natürlich interessiert das – vor allem die Industrie, die die Objekte herstellt. Sie weiss weshalb: Namen sind nicht Schall und Rauch, sondern Werbeargument. Das Starsystem, in Hollywood getestet, hat längst im Design Einzug gehalten. Wie von Zauberhand färben der bekannte Name und die Etikette «Design» auf das Produkt ab. Und auf dessen Preis. Darauf basiert die High-End-Designindustrie, die für geschätzte fünf Prozent aller hergestellten Waren verantwortlich ist. Sie verkauft aber nicht nur ihre Produkte teurer. Sie sorgt auch dafür, dass wir die Arbeit der Autorinnen und Autoren schätzen lernen, die hinter einem cleveren Entwurf steckt. Eine Arbeit, die geprägt ist durch den engen Austausch, ja gar durch den virtuellen Rollentausch zwischen Produzent und Designerin. Erst so entsteht Design mit kulturellem Mehrwert. Die Zeit des ostentativ ausgespielten Autorendesigns mag vorbei sein. Doch deswegen ist Urheberschaft nicht plötzlich weniger wert. Auch wenn sie für das Design spezifisch definiert werden muss und juristisch schwieriger zu klären ist als etwa in der bildenden Kunst. Umso ärgerlicher sind Argumente, die den Anteil der Designer am Erfolg eines Produkts kleinreden. Doch was noch stossender ist: Solche Argumente entwerten die Arbeit des Entwerfens. Meret Ernst



The advertisement for the Arwa Cityplus faucet is split into two main visual sections. On the left, a photograph of a modern bathroom interior shows a white rectangular sink on a light-colored wooden vanity. A sleek, chrome faucet is installed on the sink. In the background, a mirror and a toilet are visible. On the right, a large, high-resolution close-up of the faucet is shown against a plain white background. The faucet has a minimalist, rectangular design with a single-lever handle.

arwa

The
vision
of
iden
tity

ARWA-CITYPLUS
Herausragende Qualität in ihrer schönsten Form: Die von Andreas Dimitriadis gestaltete arwa-cityplus vereint bestechende Eleganz, eigenständige Ästhetik und individuellen Stil. Gewinn Red Dot 2013, German Design Award Special Mention 2015. Neu auch als Variante mit ECO+ Funktion. www.arwa.ch

360° App
